

Tipps für das Sortieren Ihrer Unterlagen

Öffnen Sie Ihre Post und suchen Sie alle Gläubigerpost zusammen.
Gegebenenfalls forschen Sie beim zuständigen Gerichtsvollzieher nach
oder nutzen Sie die Möglichkeit der kostenlosen Schufa-Abfrage.

Sortieren Sie bitte Ihre Unterlagen nach dem folgenden Muster und heften Sie diese in einen Ringordner:

1. Sortieren nach Gläubigern

- Zunächst alle Schreiben alphabetisch nach den einzelnen Gläubigern sortieren.
- Es sind Trennblätter zwischen den einzelnen Gläubigern einzufügen.
- Auf Klarsichthüllen ist zu verzichten!

2. Sortieren nach Forderung

- Die einzelnen Schreiben des jeweiligen Gläubigers sind nach dem Datum zu ordnen.
- 1 – 2 aktuelle Schreiben vom Gläubiger, Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen herausuchen.
- Wichtig sind die vollständige Adresse des Gläubigers (**niemals Postfachadresse**), eine Kundennummer und der geforderte Betrag.
Gleiches gilt auch für den Gläubigervertreter (Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen).
- Falls es mehrere Aktenzeichen oder Gläubigervertreter bei einem Gläubiger gibt, sind diese zu trennen.
- Alle Vollstreckungsbescheide, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Schuldanerkenntnisse, Gerichtsurteile und Kreditverträge sind beizufügen.

3. Auflisten in einer Tabelle

- Alle Forderungen abschließend in der erhaltenen Gläubigerübersicht auflisten.

Gläubiger	Aktenzeichen	Gläubigervertreter	Aktenzeichen	Gesamtbetrag

4. Datenformular

- Das erhaltene Datenformular ist ausgefüllt den zusammengestellten Unterlagen beizufügen.

Führung und Organisation

Datenschutz

Erklärung Art. 13 DSGVO

Erklärung zum Datenschutz gemäß Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr- Lippe- Ems
Unnaer Straße 29 a
59174 Kamen
Telefon: 02307-91221-0
Fax: 02307-91221-39
E-Mail: info@awo-ruhr-lippe-ems.de

Unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Georg Karl Bittorf erreichen Sie ebenfalls unter der genannten Adresse mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter georg.bittorf@awo-ww.de.

1. Datenverarbeitung

- a. Wir verwenden die von Ihnen erhobenen Daten zu folgenden Zwecken:
 - Schuldner- bzw. Insolvenzberatung
 - Statistische Auswertungen (anonym)
- b. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Ihre Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) EU DSGVO.
- c. Die Bereitstellung der Daten ist für die Durchführung einer Schuldner- bzw. Insolvenzberatung notwendig. Bei Nichtbereitstellung kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.
- d. Bei der Datenverarbeitung setzen wir Dienstleister ein, die jeweils im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU DSGVO tätig werden.

Hierbei handelt es sich um die Firma rocom als Hersteller, der in der Schuldnerberatung genutzten Software „Tau Office“.
- e. Ihre Daten werden von uns an die in der Einwilligungserklärung genannten Institutionen und Behörden übermittelt.
- f. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen zehnjährigen Aufbewahrungspflicht gelöscht.

2. Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

- a. Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.
- b. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.
- c. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich Widersprechen.

Führung und Organisation

Datenschutz

Erklärung Art. 13 DSGVO

- d. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.
- e. Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.
- f. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Datenschutz Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich,

Name, Vorname

Geb.-Datum

mich damit einverstanden, dass, die für die Schuldner- und/ oder eine Insolvenzberatung notwendigen personenbezogenen Daten,

- Allgemeine Personendaten
- Unterhaltspflichten, Einkünfte, Kosten der Unterkunft
- Ausbildung, Beruf
- Verschuldungssummen
- Gläubiger und Gläubigeranzahl
- Sowie weitere zur Fallbearbeitung erforderlichen Daten

im erforderlichen Umfang erfasst und an die betreffenden Institution weitergeleitet werden.

Das sind unter anderem die folgenden Institutionen:

- zuständige Gerichte und/ oder Insolvenzverwalter
- Gläubiger und/ oder Gläubigervertreter
- Kreditinstitute
- In anonymisierter Form das Land NRW, sowie der Bund zu statistischen Zwecken

Die Mitarbeiter*innen der AWO Schuldnerberatung sind verpflichtet, die Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vertraulich zu behandeln.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit formlos ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr- Lippe- Ems
-Schuldnerberatung-
Unnaer Straße 29a
59174 Kamen

Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Erfüllung von Aufgaben entstehen.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Erklärung gemäß Art. 13 DSGVO

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Mitwirkungspflichten

Für den Fall des Beratungsabbruchs verpflichten Sie sich, ihre Unterlagen bis spätestens 3 Monate danach bei der Beratungsstelle abzuholen. Dies betrifft auch die Unterlagen, die Sie der Beratungsstelle zur Bearbeitung überlassen haben, sofern diese nicht zuvor von Ihnen zurückverlangt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein eventuell späteres Verbraucherinsolvenzverfahren voraussetzt, dass Unterlagen zum Einkommen und Vermögen sowie zu den Schulden vorhanden sind. Nach Rückgabe der Originalunterlagen sind wichtige Dokumente und Urschriften von Ihnen dauerhaft aufzubewahren.

Sie verpflichten sich des Weiteren, folgende Regeln zu beachten/einzuhalten:

- ➔ Alle Angaben zu Einkommen, Unterhaltspflichten, Vermögen, Ausgaben und Schulden vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und die Berater*innen über jede Veränderung sofort zu informieren.
- ➔ An der Lösung aller aus der Verschuldung entstandenen und noch entstehenden Probleme eigenverantwortlich mitzuarbeiten.
- ➔ Getroffene Absprachen und Vereinbarungen einzuhalten.
- ➔ Termine, die Sie nicht einhalten können, rechtzeitig abzusagen.
- ➔ Keine neuen Schulden mehr zu machen.

Die Missachtung dieser Regeln kann zum Scheitern des Beratungsprozesses führen und ist deshalb ein Grund für die Beratungsstelle, die Beratung abubrechen!

Führung und Organisation

Datenschutz

Erklärung Art. 14 DSGVO

Erklärung zum Datenschutz gemäß Art. 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Hinweis zur Verwendung lt. Art. 14 Abs. 3 DSGVO:

Information ist nur dann erforderlich, wenn der Gläubiger eine natürliche Person (z.B. Vermieter) ist. Ist der Gläubiger eine juristische Person (z.B. eine Bank), dann ist keine Information erforderlich.

Es ist ausreichend, wenn die Information bei der ersten Kommunikation mit dem Gläubiger gegeben wird.

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist:

Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr- Lippe- Ems

Unnaer Straße 29 a

59174 Kamen

Telefon: 02307-91221-0

Fax: 02307-91221-39

E- Mail: info@awo-rle.de

Unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Georg Karl Bittorf erreichen Sie ebenfalls unter der genannten Adresse mit dem Zusatz –Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter georg.bittorf@awo-ww.de.

1. Datenverarbeitung

- a. Die von ihnen erhobenen Daten erhielten wir durch den Schuldner [Quelle nennen, aus welcher die Daten stammen]
- b. Wir verwenden die von Ihnen erhobenen Daten zu folgenden Zwecken:
 - Im Rahmen der Schuldner- bzw. Insolvenzberatung, zur Aufstellung des Schuldenplans und zur Schuldentilgung
 - Im Insolvenzverfahren zur Bereitstellung der Gläubiger und der Schuldensumme
 - Zur Kontaktaufnahme mit den Gläubigern
- c. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1lit. b) EU DSGVO.
- d. Bei der Datenverarbeitung setzen wir Dienstleister ein, die jeweils im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU DSGVO tätig werden.

Hierbei handelt es sich um die Firma rocom als Hersteller, der in der Schuldnerberatung genutzten Software „Tau Office“.
- e. Ihre Daten werden von uns im Rahmen des Insolvenzverfahrens an die entsprechenden Institutionen und Behörden, übermittelt.
- f. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Führung und Organisation

Datenschutz

Erklärung Art. 14 DSGVO

2. Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

- a. Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.
- b. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.
- c. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich Widersprechen.
- d. Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind.
- e. Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.
- f. Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

**Zentrale Schuldner- und Insolvenzberatung
 Datenformular**
Angaben zur Person

Name		Geburtsname	
Vorname		Geburtsdatum	
Straße, Nr.		Geburtsort	
PLZ / Ort		Nationalität	
Telefon		Familienstand	
Handy		E-Mail	

Angaben zu weiteren Personen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Familienverhältnis (Ehegatte, Kind)	Eigenes Einkommen	Wohnen im gemeinsamen Haushalt
			€	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
			€	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
			€	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
			€	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
			€	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Angaben zur Beschäftigung sowie zu den Einnahmen (bitte eintragen/ankreuzen)

Art und Höhe der Einnahme	€	Berufsausbildung	
Lohn/Gehalt - Privatentnahme		In Ausbildung/Studium	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Rente - EU-Rente		Abgeschlossene Berufsausbildung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Arbeitslosengeld I		Erlerner Beruf:	
Arbeitslosengeld II		Derzeitig ausgeübter Beruf:	
Grundsicherung		Ohne Ausbildung – oder (Fach -) Hochschulabschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Kindergeld / Elterngeld		(Fach-) Hochschulabschluss	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Unterhalt			
Wohngeld			
Krankengeld			
Sonstiges			

Kosten der Wohnung	€
Miete, Nebenkosten, Heizung	
Strom	
Gesamtmiete	

Angaben zu den Schulden	€
Höhe der Schulden	ca.
Anzahl der Gläubiger	ca.
Höhe der monatlichen Zahlungen auf Schulden	

V O L L M A C H T

Hiermit erteile ich _____ der Zentralen Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Ruhr- Lippe- Ems, bis auf Widerruf Vollmacht zur Wahrnehmung meiner Interessen im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung (§ 14 SGB I, § 15 Abs. 1 Ziff. 2 SGB II, § 11 Abs. 5 SGB XII, §§ 304 ff InsO).

Die Vollmacht erstreckt sich darauf, für mich in diesem Rahmen Verhandlungen zu führen oder Erklärungen abzugeben oder wegen bestehender Forderungen Vereinbarungen zu treffen.

Hierzu entbinde ich Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute vom Bankgeheimnis bzw. von der Einschränkung durch das Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für Arbeitgeber, öffentliche Stellen, Gericht, Versicherungen, Inkassobüros sowie für Auskunftsbüros einschließlich der Schufa.

Darüber hinaus gebe ich ausdrücklich meine Zustimmung zur Offenlegung meiner steuerlichen Verhältnisse und entbinde auch für mich zuständige Finanzämter u. a. von der Einschränkung durch das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung.

Alle über mich erfassten Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden. Insofern willige ich in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten ein.

Die Vollmacht erstreckt sich des Weiteren auf die erforderliche Weitergabe der von mir angegebenen Daten für die notwendigen Arbeiten im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Ort, Datum

Unterschrift

Belehrung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die anliegende Broschüre zur Verbrauchinsolvenz gelesen und verstanden habe.

Überdies erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben, die ich gegenüber der AWO Schuldnerberatung UB Ruhr-Lippe Ems getätigt habe der Wahrheit entsprechen und ich auch nichts bzgl. meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse verschwiegen habe.

Insbesondere habe ich gegenüber der Schuldnerberatung **alle** vorhandenen Schulden angegeben. Gemeint sind hiermit auch private Schulden, Schulden aus Darlehn vom Jobcenter, Schulden aus Bußgeldern, Straftaten oder beim Finanzamt sowie Schulden aus der Inanspruchnahme eines Dispositionskredits, Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, Ehegatten, dem Jugendamt oder auch dem Jobcenter.

Des Weiteren habe ich Kenntnis darüber, dass mir im Insolvenzverfahren gewisse Obliegenheiten entstehen. Es gehört zu meinen Pflichten,

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. mich um eine solche zu bemühen,
- geerbtes Vermögen an den Insolvenzverwalter herauszugeben, sofern die Erbschaft nicht ausgeschlagen wurde,
- jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Gericht und dem Insolvenzverwalter anzuzeigen und
- keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen, d.h. keine Zahlungen mehr an die Gläubiger zu leisten.

Ich habe Kenntnis davon, dass **laufende Kosten**, wie Miete, Heiz- und Betriebskosten, Strom, Unterhalt, GEZ Beiträge, Steuern sowie Bußgelder oder Geldstrafen jedoch weiter zu zahlen sind!!

Außerdem habe ich Kenntnis darüber, dass mir die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Gläubigers versagt werden kann, wenn ich

- meinen Insolvenzantrag nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt habe,
- innerhalb von 5 Jahren wegen Insolvenzstraftaten (§§ 283 – 283c StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin,
- innerhalb von 3 Jahren vor dem Antrag falsche schriftliche Angaben über meine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber Banken oder Behörden gemacht habe,
- innerhalb von 3 Jahren vor dem Antrag unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen bin oder mein Vermögen verschwendet haben,
- gegen meine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten oder gegen meine Erwerbsobliegenheit verstoßen habe.

Zentrale Schuldner- und Insolvenzberatung Ins0-Fragebogen

Allgemeine Angaben (bitte ankreuzen bzw. ausfüllen): _____

Name, Vorname

Ich habe Schulden in Höhe von insgesamt _____ Euro bei _____ Gläubigern.

➤ Sind / waren Sie selbständig? ja nein

Wenn ja, wie viele Arbeitnehmer waren bei Ihnen angestellt? _____

➤ Haben Sie in den vergangenen 3 Jahren schriftlich falsche Angaben bei Behörden
(z. B. Finanzamt, Sozialamt, Agentur für Arbeit, ARGE/Jobcenter) oder bei Banken gemacht?
ja nein

➤ Haben Sie die Vermögensauskunft abgegeben? ja nein
Wenn ja, wann ? (Jahr): _____

➤ Befinden Sie sich derzeit mit ihrem Girokonto im Minus? ja nein

➤ Haben Sie ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)? ja nein

➤ Wurde über Ihr Vermögen oder über das Vermögen Ihrer Firma in den letzten 10 Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet, durchgeführt oder mangels Masse eingestellt bzw. ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, Restschuldbefreiung erteilt oder versagt? *(Bitte auch das Datum und Aktenzeichen angeben)*

Bei der Beantwortung der Fragen, notieren Sie bitte sofern Sie mit ja antworten weitere Informationen, wie z.B. Versicherungsnummern und Versicherungsinstitute, Bankinstitute o.ä.

Vorhandenes Vermögen:

➤ Verfügen Sie über Sparguthaben, VL-Vertrag?

➤ Verfügen Sie über Wertpapiere, Lebensversicherung?

➤ Sind Sie Eigentümer eines Fahrzeuges/derzeitiger Wert?

➤ Verfügen Sie über Schmuck, Uhren, Gold, etc. von Wert?

Zentrale Schuldner- und Insolvenzberatung Ins0-Fragebogen

- Haben Sie Außenstände, Forderung gegen Dritte?

- Sind Sie Eigentümer weiterer Sachen von Wert?

- Sind Sie (Mit-) Eigentümer eines Grundstücks?

- Verfügen Sie über Haus- oder Wohneigentum? Wird dieses von Ihnen bewohnt?

- Haben Sie eine Mietkaution hinterlegt bzw. Genossenschaftsanteile erworben?

Verpflichtungen

- Sind Sie unterhaltspflichtig für nicht im Haushalt lebende Personen? ja nein

Wenn ja: Wird der laufende Unterhalt gezahlt? ja nein

Bestehen Unterhaltsrückstände? *(beim wem und in welcher Höhe?)*

Gibt es eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Nichtgewährung von Unterhalt?

ja nein

-
- Zahlen Sie noch etwas in Raten ab?

- Haben Sie ein Darlehn vom Jobcenter erhalten?

- Haben Sie aktuell Energie-/ Mietschulden?

Zentrale Schuldner- und Insolvenzberatung Ins0-Fragebogen

- Haben Sie Privatschulden?

- Haben Sie Schulden bei der ARD ZDF Beitragsservice (früher GEZ)?

- Haben Sie eine Abtretungserklärung (z.B. eine Lohnabtretung für einen Kreditvertrag) unterschrieben?
(Bitte Belege bzw. Belegkopien beifügen)

Hat Ihr Arbeitgeber die Wirksamkeit von Lohnabtretungen vertraglich ausgeschlossen? (Bitte Kopie des Arbeitsvertrages beifügen)

- Haben Sie für Verbindlichkeiten Dritter die vertragliche Mithaftung bzw. eine Bürgschaft übernommen?

- Hat jemand für Verbindlichkeiten von Ihnen die vertragliche Mithaftung bzw. eine Bürgschaft übernommen?

- Haben Sie die Steuererklärung für das Vorjahr bereits beim Finanzamt eingereicht? Ist der Anspruch bereits gepfändet?

Vorstrafen:

- Sind Sie in den letzten 10 Jahren strafrechtlich verurteilt worden? Wenn ja, wegen welcher Delikte?

- Haben Sie noch eine Geldbuße/Geldstrafe zu bezahlen?

Zentrale Schuldner- und Insolvenzberatung Ins0-Fragebogen

Schenkung/Vermögensübertragung:

- Haben Sie in den letzten 4 Jahren nennenswertes Vermögen verschenkt oder übertragen oder haben Sie in den letzten 2 Jahren nennenswertes Vermögen an nahestehende Personen veräußert?

Ort, Datum

Unterschrift

Zentrale Schuldner- und Insolvenzberatung Leistungsentgelte

Name des Kunden: _____

Berater/in: _____

Datum: _____

bezahlt am
bar / überw.
Handzeichen

Erstkontakt / Schuldnerberatung

- | | | |
|--|-------------|-------|
| ➤ SGB II / XII – Bezieher; ergänzendes SGB II (ALG II) | kostenfrei | |
| ➤ Pauschalbetrag Einkommensbezieher | (50,00 €)** | _____ |
| ➤ Zuzüglich (pro Gläubiger für alle Klienten) | (03,00 €) | _____ |
| ➤ Pauschale P-Konto-Bescheinigung für alle Klienten | (10,00 €) | _____ |

Insolvenzberatung/-ehemals Selbständig **

- | | | |
|---|-----------|-------|
| ➤ Pauschalbetrag | (50,00 €) | _____ |
| ➤ Zuzüglich (pro Gläubiger für alle Klienten) | (03,00 €) | _____ |
| ➤ Insolvenzantrag | (05,00 €) | _____ |

Selbständigen Beratung **

- | | | |
|---|-------------|-------|
| ➤ Pauschalbetrag | (95,00 €)** | _____ |
| ➤ Zuzüglich (pro Gläubiger für alle Klienten) | (03,00 €) | _____ |
| ➤ Insolvenzantrag | (05,00 €) | _____ |

Gesamtbetrag

** in Ausnahmefällen kann sich bei besonders schwerwiegenden Fallgestaltungen mit hohem Zeitaufwand nach vorheriger Absprache mit dem Klienten die Pauschale erhöhen.

**Zentrale Schuldner- und Insolvenzberatung
Leistungsentgelte**

ERHEBUNG VON LEISTUNGSENTGELTEN

Ich bin darüber informiert worden, dass für die Inanspruchnahme der Beratungsdienstleistung Leistungsentgelte fällig werden. Das Preis- und Leistungsverzeichnis der Zentralen Schuldnerberatung wurde mir ausgehändigt und erläutert.

Ich erkläre mich mit den anfallenden Leistungsentgelten einverstanden und verpflichte mich, diese bei Fälligkeit und in Absprache mit meiner Beraterin / meinem Berater zu entrichten.

Ort, Datum

Unterschrift Kundin / Kunde

**Zentrale Schuldnerberatung- und Insolvenzberatung
Gläubiger- und Forderungsverzeichnis**

Gläubiger- und Forderungsverzeichnis von _____

Datum _____

Nr.	Name und Anschrift des Gläubigers	Aktenzeichen des Gläubigers	Name und Anschrift des Gläubigervertreter	Aktenzeichen des Gläubigervertreter	Gesamtforderung EUR

Auszug aus der Insolvenzordnung

- Stand 01.07.2014 -

§ 287 a Entscheidung des Insolvenzgerichts

(1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn

1. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder
2. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Falle des § 297 a, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 gestützt worden ist.

In diesen Fällen hat das Gericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. (aufgehoben)
4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
6. der Schuldner in den nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287 b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.

(3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

(2) Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

§ 297 Insolvenzstraftaten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist wegen einer Straftat nach §§ 283 bis 283 c des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird.

(2) § 296 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 302 Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung

(1) Auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerruft das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe der § 297 Absatz 1 verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 verurteilt wird oder
3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens abliegen.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird; ein Widerruf nach Absatz 1 Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.

(3) Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 auch der Treuhänder oder Insolvenzverwalter zu hören. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Entscheidung, durch welche die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.



Die Verbraucherinsolvenz.

Neubeginn ohne Schulden

Inhaltsverzeichnis

1. Die Verbraucherinsolvenz – eine kurze Einführung	3
2. Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren	7
3. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren	10
3.1 Antrag	10
3.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren	11
3.3 Entscheidung über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens	13
3.4 Verwertung der Insolvenzmasse	15
3.5 Wohlverhaltensperiode	16
3.6 Restschuldbefreiung	16
4. Interneteinträge	18

DIE VERBRAUCHER- INSOLVENZ – EINE KURZE EINFÜHRUNG

Viele Menschen haben Schulden. Zum ersten Problem werden Schulden, wenn sie weder mit eigenen Einkünften noch dem Vermögen abgetragen werden können. Dies hat gravierende Folgen: Gläubigerinnen und Gläubiger erhalten kaum noch oder überhaupt kein Geld mehr. Schuldnerinnen und Schuldner wird dagegen zumeist alles an Einkünften oder Vermögen genommen, was über ihr Existenzminimum hinausgeht. Sie erleiden einen wirtschaftlichen Abstieg, leben in bescheidenen Verhältnissen und haben meist keine Aussicht auf bessere Zeiten.

Spitzt sich die finanzielle Situation eines Haushaltes zu, ist es wichtig, bereits frühzeitig (ggfls. mithilfe Dritter, z. B. einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle) auf die Gläubigerinnen und Gläubiger

zuzugehen und gemeinsam mit diesen nach Lösungen zu suchen – z. B. durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen. Dadurch kann es gelingen, einen finanziellen Zusammenbruch noch abzuwenden. Ist dies nicht mehr möglich, so soll das Verbraucherinsolvenzverfahren dabei helfen, dass

- die Gläubigerinnen oder Gläubiger wenigstens einen Teil der fälligen Zahlungen und
- redliche (s.u. 3.6) Schuldnerinnen oder Schuldner mit der sogenannten „Restschuldbefreiung“ eine zweite Chance erhalten: Das Gericht kann sie in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen von nahezu allen Schulden befreien.

4 Verbraucherinsolvenz

Die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens können Verbraucherinnen und Verbraucher beantragen (sogenannter Eigenantrag), wenn sie zahlungsunfähig sind oder drohen, es zu werden. Damit meint das Gesetz alle Menschen, die

- entweder gar nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder waren (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Erwerbslose) oder zwar ehemals selbstständig waren,

deren Vermögensverhältnisse aber „überschaubar“ sind (d. h. dass weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger Forderungen gegen sie haben) und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Übrigens können auch Gläubigerinnen und Gläubiger (z. B. das Finanzamt) die Eröffnung eines (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens beantragen (sogenannter Fremdantrag).

Überblick über den Verfahrensablauf bei einem Eigenantrag

Außergerichtlicher Einigungsversuch	bei Erfolg: kein weiteres Verfahren mehr nötig.
Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und ggfls. auf Erteilung der Restschuldbefreiung bei Antrag auf Restschuldbefreiung: Abtretung der pfändbaren Bezüge für die Dauer von 3 Jahren (bzw. 5 Jahren in einem erneuten Verfahren) ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)	
Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren Nur falls nicht aussichtslos; das Gericht kann u. U. die fehlende Zustimmung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger ersetzen	Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht. Bei Erfolg: Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, Schuldtilgung nur noch nach dem Schuldenbereinigungsplan, keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Einsetzung einer Insolvenzverwalterin/ eines Insolvenzverwalters

u. U. Stundung der Verfahrenskosten

Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung.

Können die Verfahrenskosten weder gezahlt noch gestundet werden, wird die Eröffnung abgelehnt.

Verwertung der Insolvenzmasse durch die Insolvenzverwalterin/den Insolvenzverwalter

Vereinbarung eines Insolvenzplans mit den Gläubigerinnen und Gläubigern möglich

Die 3-jährige (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährige) Abtretungsfrist läuft. Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter verwertet das Vermögen der Schuldnerseite und verteilt die Erlöse an die Gläubigerseite.

Schuldner- und Gläubigerseite können in einem gerichtlich zu bestätigenden Insolvenzplan eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung vereinbaren.

Ist das Vermögen verwertet, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Wohlverhaltensperiode

Beginnt im Anschluss an die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und endet grundsätzlich mit dem Ende der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist.

Das Gericht bestimmt für die Dauer der Wohlverhaltensperiode eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder, die/der einmal jährlich die an sie bzw. ihn von der Schuldnerseite abgetretenen laufenden Bezüge an die Gläubigerseite auszahlt.

Während der Wohlverhaltensperiode müssen Schuldnerinnen und Schuldner bestimmte Obliegenheiten erfüllen, z. B. eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben.



Erteilung der Restschuldbefreiung

Befreit von der Verpflichtung zur Leistung (allerdings mit Ausnahmen, z. B. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen).

Erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist.

Auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung möglich, wenn die Verfahrenskosten und die sonstigen sog. Masseverbindlichkeiten getilgt sind und die Gläubigerseite keine Forderung angemeldet hat oder alle angemeldeten Forderungen erfüllt sind.

2. Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren

Bevor ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren begonnen wird, müssen Schuldnerinnen und Schuldner als Erstes versuchen, sich außergerichtlich mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zu einigen und ihnen eine Schuldenregulierung anbieten. Dies ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung für ein späteres Verbraucherinsolvenzverfahren.

Beratung durch geeignete Personen oder Stellen

Für die außergerichtliche Regulierung sollten sich Betroffene am besten gleich von einer „geeigneten Person oder Stelle“ beraten lassen. Denn gerade bei einem Scheitern des Einigungsversuches muss von einer solchen geeigneten Person bzw. Stelle bescheinigt werden, dass sie die Einigung erfolglos versucht haben.

Geeignete Stellen sind die behördlich anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen („Schuldnerberatungsstellen“), z. B. in Trägerschaft der (freien) Wohlfahrtsverbände, die in der Regel unentgeltlich tätig werden. Diese müssen in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf oder durch die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland förmlich anerkannt worden sein.

Listen von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen finden sich unter <https://www.mkffi.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen> der Internetseite des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Geeignete Personen sind weiterhin Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, sofern sie nicht gewerblich Kredit- und Finanz(vermittlungs)dienste oder ähnliche Dienste betreiben.

Zahlungsplan

Der Versuch der außergerichtlichen Schuldenregulierung muss ernsthaft betrieben werden. Nicht ausreichend sind insoweit bloß allgemeine Versprechungen oder bloße Anfragen bei den Gläubigerinnen und Gläubigern. Erforderlich ist vielmehr ein konkreter Vorschlag (Plan), wie und bis zu welchem Anteil die Schulden bezahlt werden sollen. In der Regel wird ein Zahlungsplan erforderlich sein, der genau vorsieht, dass zu festen Zeitpunkten bestimmte Ratenzahlungen erbracht werden, die dann an die Stelle der ursprünglichen Zahlungstermine treten. Dafür müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offengelegt werden, damit Gläubigerinnen und Gläubiger prüfen können, ob die Einigung überhaupt sinnvoll ist und ob sich Schuldnerinnen und Schuldner auch hinreichend Mühe geben.

Schuldnerinnen und Schuldner sind bei der außergerichtlichen Ausgestaltung ihres Regulierungsvorschlages frei, das heißt, sie können den Gläubigerinnen und Gläubigern z. B. eine Einmalzahlung oder eine andere Form der Regulierung vorschlagen. Oftmals orientiert sich der außergerichtliche Plan an der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist. Das bedeutet, Schuldnerinnen und Schuldner bieten für die Dauer von 3 Jahren (5 Jahren in einem erneuten Verfahren) ihr pfändbares Einkommen zur Regulierung der Schulden an, wobei dies an die Gläubigerinnen und

Gläubiger entsprechend deren Anteil an den Gesamtforderungen verteilt wird. Allerdings sind auch „Nullpläne“ zulässig, die keine Zahlungen vorsehen, wenn pfändbares Einkommen/Vermögen nicht vorhanden ist.

Kosten des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Verbraucherinsolvenzberatungsstellen von Wohlfahrtsverbänden beraten zu- meist entgeltfrei.

Andere Personen arbeiten gegen Honorar, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte z. B. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wer diese Kosten nicht zahlen kann, kann sich bei Gericht nach der Möglichkeit der Beratungshilfe erkundigen. Einzelheiten dazu kann man in dem Faltblatt „Die Beratungshilfe“ und im Bereich „Bürger-service“ des Justizportals unter www.justiz.nrw nachlesen.

Scheitern des Einigungsversuchs

Gelingt der Einigungsversuch, ist kein Verbraucherinsolvenzverfahren mehr erforderlich. Denn in diesem Falle ist die Insolvenz ohne Hilfe des Gerichts abgewendet. Scheitert der Versuch dagegen, weil eine Gläubigerin oder ein Gläubiger (oder auch mehrere) nicht zustimmen, können Schuldnerinnen und Schuldner bei Gericht das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen.



3. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren

Das gerichtliche Verfahren durchläuft in der Regel nacheinander folgende Abschnitte:

- Antrag (3.1),
- gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren (3.2),
- Entscheidung über den Insolvenzantrag (Eröffnung) (3.3),
- Verwertung der Insolvenzmasse (3.4), Wohlverhaltensperiode (im Anschluss an das Insolvenzverfahren) (3.5) mit anschließender Restschuldbefreiung (3.6).

3.1 Antrag

Für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind eine Reihe von Formalitäten einzuhalten. Insbesondere sind die amtlichen Formulare zu verwenden, die allerdings auch vieles erleichtern. Die Formulare sind bei den Insolvenzgerichten erhältlich oder können im Bereich „Bürgerservice“ des Justizportals unter www.justiz.nrw heruntergeladen werden.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss bei dem Insolvenzgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk

die Schuldnerin oder der Schuldner wohnt. Insolvenzgerichte sind in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte in Aachen, Arnberg, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Kleve, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Die vollständigen Adressen können unter www.justizadressen.nrw.de aufgerufen werden.

Beizufügende Unterlagen

Neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Insolvenzantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung einer geeigneten Person/Stelle über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs innerhalb der letzten 6 Monate (s. o.) einschließlich einer Abschrift des (bisher gescheiterten) Plans des außergerichtlichen Einigungsversuchs und die Darlegung der wesentlichen Gründe für sein Scheitern,
- Verzeichnisse mit Angaben zur Einkommens- und Vermögenslage (Vermögensverzeichnis, Vermögensübersicht, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis),

Bei allen Verzeichnissen und der Vermögensübersicht muss eine Erklärung beigefügt werden, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

- einen Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren,
- der Antrag auf Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass diese nicht beantragt wird,
- ggfls. ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten (siehe 3.3).

Für den Insolvenzantrag und die Anlagen sind zwingend die amtlichen Formulare zu verwenden. Welche Anlagen mit dem Insolvenzantrag bei Gericht eingereicht werden müssen, können Sie dem Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entnehmen. Das Hinweisblatt liegt dem Antragsformular für das Verbraucherinsolvenzverfahren an.

Werden fehlende Unterlagen auch nach Aufforderung durch das Gericht nicht vollständig binnen eines Monats nach der Aufforderung eingereicht, so gilt der Antrag als zurückgenommen, d. h. das gesamte Verfahren endet.

3.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Liegt der Antrag mit allen Unterlagen vollständig vor, prüft das Gericht, ob auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans nicht doch eine Schuldenbereinigung durch eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten möglich ist.

Oft reagieren Gläubigerinnen und Gläubiger eher auf Aufforderungen des Gerichts als auf solche von Schuldnerinnen und Schuldner. Abgesehen davon kann das Gericht unter Umständen fehlende Zustimmungserklärungen von Gläubigerinnen und Gläubigern ersetzen (s.u.).

Das Gericht kann allerdings auch von einem weiteren Schuldenbereinigungsversuch absehen, wenn dieser keinen Erfolg verspricht. Dann überspringt das Gericht diesen Verfahrensabschnitt und fährt mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren fort (siehe 3.3).



3.3 Entscheidung über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder wurde der gerichtliche Einigungsversuch mangels Erfolgsaussicht erst gar nicht durchgeführt, so schließt sich das eigentliche Insolvenzverfahren an. Das Gericht entscheidet jedoch vorab darüber, ob das Verfahren überhaupt eröffnet werden soll. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind.

Verfahrenskosten

Das Insolvenzverfahren ist kostenpflichtig. Es entstehen Gerichtsgebühren, deren Höhe sich nach dem Wert des jeweiligen Vermögens der Schuldnerinnen und Schuldner richtet.

Darüber hinaus werden Kosten für gerichtliche Auslagen erhoben (z. B. Vervielfältigungs- und Veröffentlichungskosten). Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Vergütungsansprüche sowie Auslagen der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters.

Diese Kosten des Verfahrens (d. h. die Gerichtskosten und die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters) sind vorrangig von Schuldnerinnen und Schuldnern aus der „Insolvenzmasse“ zu zahlen.

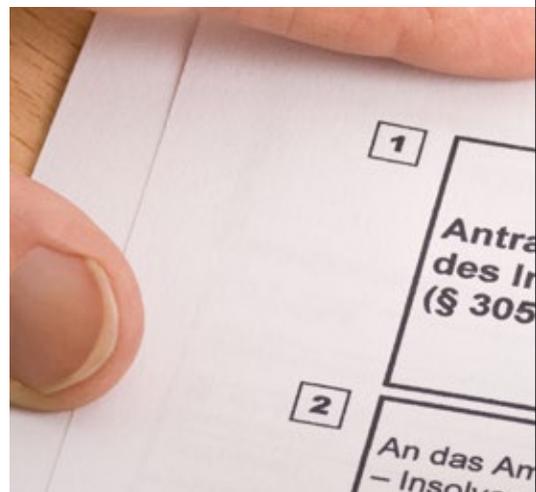
Unter der Insolvenzmasse versteht man das gesamte pfändbare Vermögen, das Schuldnerinnen und Schuldnern zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das sie während des Verfahrens erlangen. Ausgenommen davon sind die unpfändbaren Gegenstände, z. B. das unpfändbare Einkommen, die notwendigsten Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke sowie die Dinge, die zur Berufsausübung benötigt werden.

Stundung der Verfahrenskosten

Mittellose Schuldnerinnen oder Schuldner, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken oder die von Dritten keinen Vorschuss erhalten, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen; das Antragsformular ist bei Gericht oder online im Bereich „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw erhältlich. Die Stundung bewirkt einen Zahlungsaufschub, so dass Schuldnerinnen und Schuldner – in der Regel bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung – keine Zahlungen zu leisten haben. Die Kosten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes werden allerdings nur gestundet, wenn das Gericht diese bzw. diesen beordert, etwa weil die Sach- und Rechtslage schwierig ist.

Eine Stundung kann nur gewährt werden, wenn ebenfalls ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt ist. Beizufügen sind dem Stundungsantrag Aufstellungen über das Vermögen, über die Höhe der laufenden Einnahmen und der laufenden Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Belege. Darüber hinaus ist eine Erklärung vorzulegen, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner nicht wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gestundeten Verfahrenskosten sind während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode vorrangig aus der Insolvenzmasse bzw. dem Vermögen oder dem Einkommen der Schuldnerin bzw. des Schuldners zurückzuführen. Sind die Verfahrenskosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht vollständig an die Staatskasse zurückgezahlt, muss die Schuldnerin oder der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch für die Dauer von 48 Monaten für die Verfahrenskosten aufkommen. Sind Schuldnerinnen und Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung zur Rückzahlung der Verfahrenskosten nicht in der Lage, kann das Gericht auf Antrag die Stundung der Verfahrenskosten verlängern und während dieser Zeit eine Ratenzahlung bewilligen.



3.4 Verwertung der Insolvenzmasse

Nach der Eröffnung wird das Insolvenzverfahren durchgeführt. Dabei wird die Insolvenzmasse (siehe 3.3) in der Regel durch eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter nach den Vorschriften der Insolvenzordnung verwertet.

Insolvenzplan

Alternativ kann die Insolvenzmasse entsprechend eines Insolvenzplans verwertet werden. Diesen können Schuldnerinnen und Schuldner bereits zusammen mit dem Antrag auf Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bei Gericht einreichen. In einem Insolvenzplan sollen verbindliche Regelungen enthalten sein, wie und in welcher Höhe die einzelnen

Gläubigerinnen und Gläubiger Zahlungen erhalten können. Ob es sich tatsächlich lohnt, einen solchen Plan zu erstellen, können Schuldnerinnen und Schuldner selbst entscheiden. Das Gericht entscheidet über einen Insolvenzplan jedoch erst, nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Nach dem die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse verwertet hat, wird das eigentliche Insolvenzverfahren aufgehoben.



3.5 Wohlverhaltensperiode

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode, die mit Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist endet. In der „Wohlverhaltenszeit“ haben Schuldnerinnen und Schuldner verschiedene Obliegenheiten. Das bedeutet, sie müssen das ihnen Zumutbare tun, um wenigstens einen Teil der Forderungen abzutragen, z. B.

- eine zumutbare Arbeit ausüben bzw. sich ernsthaft darum bemühen,
- den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge an die Treuhänderin oder den Treuhänder abführen (s. u.),
- Erbschaften zur Hälfte des Wertes an die Treuhänderin oder den Treuhänder herausgeben und
- jeden Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel melden.

Wird eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, müssen die Gläubigerinnen und Gläubiger so gestellt werden, als wenn die Schuldnerin oder der Schuldner ein angemessenes Arbeitsverhältnis eingegangen wäre. Schuldnerinnen und Schuldner müssen also den Betrag an die Treuhänderin oder den Treuhänder abführen, den sie bei einem angemessenen Arbeitsverhältnis hätten erzielen können.

Die Wohlverhaltensperiode endet mit Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist. Die Wohlverhaltensperiode kann sich verkürzen, wenn die Abtretungsfrist aufgrund vorzeitiger Erteilung der Restschuldbefreiung bereits vorher endet (s.u. 3.6.).

Die Tätigkeit der Treuhänderin oder des Treuhänders

Für die Wohlverhaltensperiode bestellt das Gericht eine Treuhänderin oder einen Treuhänder. Aufgabe dieser Person ist es, die Beträge, die sie von Schuldnerinnen und Schuldnern aufgrund der Abtretung erhält, einmal jährlich an die Gläubigerinnen und Gläubiger zu verteilen.

Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger unzulässig. Pfändungen und Lohnabtretungen werden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.

3.6 Restschuldbefreiung

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die 3-jährige (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährige) Abtretungsfrist und damit das Restschuldbefreiungsverfahren mit dem Ziel der gerichtlichen Erteilung der Restschuldbefreiung.

Nach Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist entscheidet das Amtsgericht als Insolvenzgericht von Amts wegen (also ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss) über die Befreiung der Schuldnerinnen und Schuldner von ihren restlichen Schulden.

Vorzeitige Restschuldbefreiung

Auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners kann die Restschuldbefreiung bereits vor Ablauf der regulären 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist erteilt werden. Die Restschuldbefreiung kann vorzeitig erteilt werden, wenn die Verfahrenskosten und die sonstigen sog. Masseverbindlichkeiten getilgt sind und keine Gläubigerin bzw. kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle angemeldeten Forderungen erfüllt sind.

Versagungsgründe

Bedingung für die Erteilung der Restschuldbefreiung ist, dass sich die Betroffenen redlich verhalten haben. Die Restschuldbefreiung ist daher vom Gericht abzulehnen, wenn Schuldnerinnen oder Schuldner

- in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder danach) schuldhaft durch unrichtige oder unvollständige Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse versucht haben, Kredite oder öffentliche Gelder zu erlangen,
 - während des laufenden Insolvenzverfahrens keine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder im Falle der Arbeitslosigkeit sich nicht um eine angemessene Arbeitsstelle bemüht und zumutbare Tätigkeit abgelehnt haben,
 - während des Verfahrens Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten verletzen oder in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet haben.
- wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer bestimmten Mindeststrafe verurteilt worden sind,

Die Restschuldbefreiung kommt neben diesen Fällen von vornherein nicht in Betracht (der Antrag ist dann bereits unzulässig), wenn in den letzten 11 Jahren vor Antragstellung bereits einmal die Restschuldbefreiung erteilt oder wenn die Restschuldbefreiung in den letzten 5 Jahren wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat bzw. in den letzten 3 Jahren wegen der Verletzung von Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten schon einmal abgelehnt worden ist. Dies müssen Schuldnerinnen und Schuldner mitteilen, wenn sie den Insolvenzantrag stellen.

Ausgenommene Schulden

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings:

- Geldstrafen,
- Geldbußen,
- Zwangs- und Ordnungsgelder,
- Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung),
- Verbindlichkeiten aus Steuerstraftaten,
- Forderungen aufgrund einer Verletzung von Unterhaltspflichten,

sofern die Gläubigerinnen und Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderung die Tatsachen angegeben haben, aus denen sich ihrer Einschätzung nach dieser Rechtsgrund ergibt.

Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die Schuldnerinnen und Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden. Diese Forderungen bleiben also auch dann bestehen, wenn die Restschuldbefreiung wegen der übrigen Forderungen erteilt wird.

Widerruf der Restschuldbefreiung

Grundsätzlich ist die Restschuldbefreiung endgültig. Sie darf aber natürlich nicht erschlichen werden: Stellt sich nachträglich heraus, dass Schuldnerinnen und Schuldner während der Wohlverhaltenszeit Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger erheblich beeinträchtigt haben, so kann das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres danach widerrufen.

4. Interneteinträge

Viele Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de. Nach Ablauf bestimmter Fristen müssen die Bekanntmachungen allerdings wieder gelöscht werden.

Die Adressen der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Gerichte für die Bearbeitung der Insolvenzsachen finden Sie unter www.justizadressen.nrw.de. Die Anschriften von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen finden Sie im Internet unter <https://www.mkffi.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen>. Weitere Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren erhalten Sie auch im Justizportal unter www.justiz.nrw.





Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: April 2021

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► **0211 837-1001**
nrwdirekt@nrw.de

Illustration und Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 19, Rückseite
panthermedia.net/Observer: S. 9
panthermedia.net/Randolf Berold: S. 12-13
panthermedia.net/Heike Brauer: S.14-15